

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Möglichkeiten zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität.

B. Lösung

- Schaffung von Verbrechenstatbeständen für besonders schwerwiegende und gefährliche Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und zur Anordnung der Untersuchungshaft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) — 231 03 — Bl 15/75

Bonn, den 10. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zuständigen Landesregierung“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „ausführt,“ das Wort „anbaut,“ eingefügt;
 - b) Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen;
 - c) in Absatz 4 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 5 und 6 Nummern 4 und 5;
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
3. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

„§ 11 a

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 6 bis 8 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat,
2. in großer Menge Betäubungsmittel ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis einführt, um sie in den Verkehr zu bringen, oder mit ihnen Handel treibt,
3. in großer Menge Betäubungsmittel, die in § 9 genannt sind, einführt, um sie in den Verkehr zu bringen, oder mit ihnen Handel treibt, ohne daß das Bundesgesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen hat,
4. durch eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 Buchstabe a oder Nr. 7 bis 10 bezeichneten Handlungen leichtfertig
 - a) den Tod eines Menschen verursacht,
 - b) viele Menschen in die Gefahr des Todes bringt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 11 b

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 11 oder 11 a bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 100 a Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach § 11 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betäubungsmittelgesetzes“.
2. In § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Abs. 4“ durch die Worte „ , Abs. 4 oder nach § 11 a“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird in Nummer 23 nach dem Wort „Strafgesetzbuches)“ ein Beistrich gesetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

„24. des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Todesfolge oder mit Gefährdung des Lebens vieler Menschen (§ 11 a Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes)“.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes, das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1.

Die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) neugefaßten Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bedürfen dringend einer Überarbeitung. In den letzten Jahren haben sich die Erscheinungsformen der Rauschgiftkriminalität erheblich geändert. In zunehmendem Maße werden seit dem Jahre 1971 besonders gefährliche Drogen illegal in die Bundesrepublik eingeführt, dort gehandelt und konsumiert. So sind von den Zoll- und Polizeibehörden in der Bundesrepublik im Jahre 1971 2,9 kg, im Jahre 1972 3,7 kg, im Jahre 1973 15,4 kg und im Jahre 1974 30,7 kg Heroin sichergestellt worden.

Der zunehmende Handel mit besonders gefährlichen Betäubungsmitteln hat jedenfalls mit dazu beigetragen, daß die Zahl der Menschen, die nach der Einnahme von Betäubungsmitteln gestorben sind, in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamts starben nach der Einnahme von Betäubungsmitteln im Jahre 1971 67, im Jahre 1972 104 und im Jahre 1973 106 Menschen. Die genaue Zahl der Todesfälle für das Jahr 1974 ist noch nicht bekannt. Sie dürfte jedoch höher als im Jahre 1973 sein.

Der illegale Rauschgifthandel wird immer mehr von straff und raffiniert organisierten, zum Teil international verzweigten Banden betrieben, die mit hervorragenden technischen Mitteln ausgestattet sind. Die Professionalisierung der Rauschgiftkriminalität hat dazu geführt, daß immer mehr Betäubungsmittel in die Hände immer weniger, dafür aber um so gefährlicherer Händler gelangen. Dieser Entwicklung auf dem Gebiet der Rauschgiftkriminalität muß durch eine Änderung der Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Rechnung getragen werden.

Die geltenden Strafvorschriften reichen für eine schuldangemessene Ahndung besonders schwerwiegender Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht aus. Seit dem Jahre 1972 haben die Gerichte in einigen einschlägigen Verfahren Strafen verhängt, die nahe an der in § 11 Abs. 4 BtMG angedrohten Höchststrafe liegen. So sind seit dem Jahre 1972 im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt vier Angeklagte zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, die zwischen sechs Jahren und acht Jahren und sechs Monaten liegen.

In der Türkei ist das Verbot des Anbaus von Schlafmohn im Juli 1974 aufgehoben worden. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß der besonders gefährliche illegale Heroin- und Opiumhandel in der Bundesrepublik noch weiter zunehmen wird, wenn nicht durch eine Ergänzung der geltenden Strafbestimmungen die generalpräventive Wirkung des Strafrechts erhöht wird.

2.

Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit Gesetzesänderungen, die aufgrund der Entwicklung der Rauschgiftkriminalität seit dem Jahre 1971 und im Hinblick auf die seit dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen besonders vordringlich geworden sind. Insbesondere durch folgende Vorschriften sollen die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und für eine schuldangemessene Bestrafung einschlägiger Straftaten verbessert werden:

- Schaffung eines Verbrechenstatbestandes mit einer Freiheitsstrafandrohung nicht unter drei Jahren für Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt oder in großer Menge illegal Betäubungsmittel einführt oder mit ihnen Handel treibt oder durch **Zu widerhandlungen** gegen das Betäubungsmittelgesetz leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht oder viele Menschen in die Gefahr des Todes bringt (§ 11 a Abs. 1 BtMG),
- Ermöglichung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, insbesondere in Fällen, in denen in großer Menge Betäubungsmittel eingeführt werden oder mit ihnen Handel getrieben wird (§ 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO),
- Ausdehnung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr, insbesondere auf Fälle, in denen der Beschuldigte dringend verdächtig ist, durch einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz den Tod eines Menschen verursacht oder für viele Menschen die Gefahr des Todes herbeigeführt zu haben (§ 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO).

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes entscheidet das Bundesgesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung über die Anträge auf Erteilung der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erforderlichen Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln. Die Anträge sind nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (RGBl. I S. 113) bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen, von dieser zu prüfen und mit ihrer Stellungnahme an das Bundesgesundheitsamt weiterzuleiten.

Es besteht jedoch, insbesondere in den Bundesländern mit Mittelinstanzen, ein Bedürfnis, zur Verwaltungsvereinfachung diese nach dem geltenden Recht den obersten Landesbehörden zukommende Auf-

gabe auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Da im Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) und in der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) eine Ermächtigung hierzu nicht enthalten ist, sollte anlässlich der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes die Voraussetzung für eine entsprechende Regelung in der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln geschaffen werden.

Zu Nummer 2

Nach § 3 Abs. 1 BtMG bedarf die Einfuhr und Ausfuhr der Betäubungsmittel, ihr Anbau, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen der Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BtMG wird bestraft, wer Betäubungsmittel ohne die nach § 3 BtMG erforderliche Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt. Der Anbau ist in § 11 Abs. 1 Nr. 1 BtMG nicht erfaßt. Diese Diskrepanz hat keine sachliche Rechtfertigung und dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen. Für die Beseitigung der aufgezeigten Strafbarkeitslücke spricht auch ein praktisches Bedürfnis. So sind in letzter Zeit mehrere Fälle des — zum Teil in größerem Umfang betriebenen — Anbaus von Cannabis-Pflanzen festgestellt worden. Es ist davon auszugehen, daß der Anbau nur zu dem Zweck geschah, Haschisch oder Marihuana zu gewinnen. Gleichwohl mußten die eingeleiteten Verfahren eingestellt werden, weil der bloße Anbau von Cannabis-Pflanzen nicht strafbar ist und vor Beginn der Ernte weder eine versuchte Gewinnung der Betäubungsmittel Haschisch und Marihuana noch — selbst wenn Gewahrsam an der Pflanze besteht — Besitz von Cannabis-Harz (Haschisch) gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 BtMG vorliegt (Nummer 2 Buchstabe a).

Es handelt sich ferner um Änderungen, die durch die vorgeschlagene Einfügung des § 11 a in das Betäubungsmittelgesetz bedingt sind. Die in dem bisherigen § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 bezeichneten Regelbeispiele müssen im Hinblick auf den im Entwurf vorgesehenen § 11 a Abs. 1 entfallen (Nummer 2 Buchstaben b bis d).

Zu Nummer 3

a) Durch die vorgeschlagene Schaffung von Verbrechenstatbeständen soll eine schuldangemessene Bestrafung besonders gefährlicher und schwerwiegender Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ermöglicht werden. Die Strafdrohungen nach dem Betäubungsmittelgesetz sollen nach dem Entwurf in differenzierter Weise abgestuft werden. Für die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Fälle ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und für die in § 11 Abs. 4 bezeichneten, durch Regelbeispiele erläuterten besonders schweren Fälle Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren angedroht. Für die in § 11 a Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs tatbestandlich umschriebenen Fälle soll Freiheits-

strafe nicht unter drei Jahren angedroht werden, wobei für die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in minder schweren Fällen ein Strafraum von einem bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten soll. Eine solche differenzierte Abstufung der Strafdrohung ist nicht ungewöhnlich. So enthalten z. B. die §§ 249 bis 251 StGB für die Fälle des Raubes fünf verschiedene Strafdrohungen. Im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz erscheinen die drei verschiedenen Strafdrohungen, wie sie sich unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs ergeben, sachgemäß.

b) Die Strafbestimmung des § 11 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 richtet sich gegen die Personen, die gewerbsmäßig oder als Mitglieder einer Bande handeln oder die in großer Menge illegal Betäubungsmittel einführen oder mit ihnen Handel treiben. Es handelt sich insoweit um besonders verwerfliche und gefährliche Straftaten, die fast ausnahmslos auf skrupelloses Profitstreben zurückzuführen sind und die Gesundheit und manchmal auch das Leben vieler Menschen gefährden. Daher erscheint es sachgemäß, daß die in § 11 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten besonders schwerwiegenden und gefährlichen Straftaten als Verbrechen eingestuft und mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren bedroht werden.

§ 11 a Abs. 1 Nr. 1 knüpft nicht nur an die in dem bisherigen § 11 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Fälle, sondern auch an die Fälle des § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 6 Buchstabe b an. Auch in diesen Fällen kann nämlich die Straftat gewerbsmäßig oder von Mitgliedern einer Bande begangen werden (vgl. § 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 — BGBl. I S. 129 —).

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorgeschlagen hatte, in das Betäubungsmittelgesetz einen Verbrechenstatbestand für den gewerbs- und bandenmäßigen Rauschgifthandel aufzunehmen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung zugesagt (vgl. Anlage 2 Nr. 58 und Anlage 3 zu Nr. 58 der BT-Drucksache 7/550). Von der vorgeschlagenen Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes ist jedoch seinerzeit abgesehen worden, weil bei den Beratungen zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch noch nicht genügend Erfahrungsmaterial für die Zeit seit der Neufassung der Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes durch das Gesetz vom 22. Dezember 1971 vorlag. Inzwischen sind Erfahrungen gesammelt worden, welche die vorgeschlagene Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes vordringlich erscheinen lassen.

c) Nach § 11 a Abs. 1 Nr. 4 soll ein besonderer Verbrechenstatbestand für Fälle geschaffen werden, in denen der Täter den Tod eines Menschen verursacht oder viele Menschen in die Gefahr

des Todes bringt. Die vorgeschlagene Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes ist erforderlich, weil die Zahl der Todesfälle nach der Einnahme von Betäubungsmitteln in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist und weil in zunehmendem Maße mit Betäubungsmitteln gehandelt wird, die Menschen in die Gefahr des Todes bringen. § 11 a Abs. 1 Nr. 4 knüpft an die in § 11 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Fälle an. Eine Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe — ohne Milderungsmöglichkeiten — erscheint deshalb angemessen.

- d) In den Fällen des § 11 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist zur Sicherstellung der kriminalpolitisch erforderlichen Differenzierung in der Sanktionspraxis der Gerichte eine Mindeststrafe von 3 Jahren erforderlich. Die Erfahrung mit § 11 BtMG geltender Fassung geht dahin, daß auch im Bereich der „besonders schweren Fälle“ des § 11 Abs. 4 BtMG die Gerichte dazu neigen, Freiheitsstrafen nicht wesentlich oberhalb der Mindeststrafe anzusetzen; die Strafen für Konsumenten und „Großhändler“ liegen häufig relativ nah beieinander. Andererseits enthalten Mindeststrafdrohungen dieser Größenordnung im Strafgesetzbuch regelmäßig benannte oder unbenannte Milderungsgründe. Auch für den Bereich der Drogenkriminalität muß die Rechtsprechung daher insbesondere für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 über Milderungsmöglichkeiten verfügen, da andernfalls auch Konsumentenkreise getroffen würden (§ 11 Abs. 2).
- e) Die in dem bisherigen § 11 Abs. 6 BtMG getroffene Regelung muß in einem besonderen Paragraphen (§ 11 b) übernommen werden, damit klargestellt ist, daß diese Regelung sich auch auf § 11 a bezieht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Nach geltendem Recht darf die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande eine Straftat nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 6 bis 8 BtMG begangen hat (vgl. § 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO). Es erscheint sachgemäß, die Zulässig-

keit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf die in dem vorgeschlagenen § 11 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BtMG bezeichneten Fälle auszudehnen. Hierbei handelt es sich um besonders schwerwiegende Straftaten, zu deren Bekämpfung eine Überwachung des Fernsprechverkehrs von erhöhter Bedeutung ist.

Zu Nummer 2

Nach § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO besteht ein Haftgrund auch dann, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 BtMG begangen zu haben. Die vorgeschlagene Einfügung des § 11 a in das Betäubungsmittelgesetz macht es erforderlich, diese Strafbestimmung in § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO aufzunehmen.

Zu Artikel 3

Für Straftaten aus dem Bereich der Schwerstkriminalität ist nach § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig. § 11 a Abs. 1 Nr. 4 BtMG ist im Hinblick auf die Ausgestaltung des Tatbestandes und die Strafdrohung den in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Straftaten vergleichbar. Es ist daher geboten, diese Strafvorschrift in den Katalog des § 74 Abs. 2 GVG aufzunehmen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgeschriebene Benennung der durch einzelne Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkten Grundrechte.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die in den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Regelungen besonders dringlich sind, soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung empfiehlt sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht, zumal die im Gesetz vorgesehene Höchststrafe rechtskräftig bisher nicht verhängt wurde.

- I. Das Betäubungsmittelrecht ist erst im Dezember 1971 grundlegend geändert und erheblich verschärft worden. Anschließend Änderungen des Strafrechtsprozeßrechts in den Jahren 1972 und 1975 (§ 112 a Abs. 1 Nr. 2 und § 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO) haben die Verfolgung von Betäubungsmittel-Straftaten erleichtert.

Die Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 1971 war eine Reaktion auf den damals besonders starken Aufwärtstrend des Betäubungsmittelmißbrauchs. Dieser Aufwärtstrend früherer Jahre hat sich nicht mehr fortgesetzt. In einigen Teilbereichen hat sich die Situation sogar gebessert; z. B. ist aufgrund intensiver Aufklärungskampagnen die Zahl der jugendlichen Probierer und Gelegenheitskonsumenten, vor allem von Haschisch, rückläufig. Insgesamt muß jedoch die Drogen-Szene nach wie vor als labil bezeichnet werden, und es wird nicht verkannt, daß jederzeit neue, unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Innerhalb des seit Jahren in seinem Umfang unveränderten harten Kerns der Drogenkonsumenten ist — gemessen an der Zunahme der Sicherstellungsmengen — eine Tendenz zum Gebrauch harter Drogen und eine Zunahme der Todesfälle im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch festzustellen. Die Sicherstellungsmengen von Heroin haben sich in fast allen europäischen Staaten in den letzten Jahren erhöht. In der Bundesrepublik Deutschland, die als Transitland anzusehen ist, betrug die Sicherstellungsmenge von Heroin allein im Jahre 1974 33 kg; sie hat sich damit gegenüber 1973 mehr als verdoppelt und gegenüber 1972 sogar fast verzehnfacht. Die Zahl der polizeilich registrierten Rauschgifttoten ist im Jahre 1974 auf 139 gestiegen.

Deshalb bedarf es nach wie vor aller Anstrengungen, um den Betäubungsmittelmißbrauch durch vorbeugende Maßnahmen im sozialen Bereich, durch Aufklärung und Information ebenso zu bekämpfen wie durch Maßnahmen der Polizei, des Zolls und der Grenzdienststellen. Die Bundesregierung hält jedoch nach den bisherigen Erfahrungen — auch angesichts der derzeitigen Situation — die erst im Dezember 1971 verschärften Straftatbestände für ausreichend, um der Rauschgiftkriminalität wirksam zu begegnen.

Es bestehen aber auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der geltende Strafrahmen zu einer

schuldangemessenen Bestrafung nicht ausreicht. Nach einer Aufstellung des Bundeskriminalamtes waren im Jahre 1974 bei 6 104 rechtskräftigen Verurteilungen in vier Fällen Strafen von über sechs bis zu achteinhalb Jahren Freiheitsentzug verhängt worden. Der Bundesregierung sind Beschwerden von Staatsanwaltschaften oder Gerichten darüber, daß der Strafrahmen des § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes nicht ausreicht, nicht bekannt. Wohl aber hat eine Umfrage des Hessischen Ministers der Justiz bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften seines Landes ergeben, daß von diesen ein praktisches Bedürfnis für eine Änderung des Betäubungsmittelstrafrechts nicht bejaht wird; die übergroße Mehrheit hat sich sogar ausdrücklich gegen den Entwurf, insbesondere gegen die Einführung eines Verbrechenstatbestandes ausgesprochen.

- II. Gegen § 11 a, der das Kernstück des Entwurfs bildet, bestehen namentlich folgende Bedenken:

Durch seine Einfügung würde die ohnehin komplizierte Fassung der Straftatbestände, die durch den veralteten sachlichen Teil des Betäubungsmittelgesetzes bedingt ist, noch weniger überschaubar. Auch im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates hielt eine starke Minderheit die Differenzierung zwischen § 11 a des Entwurfs und § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes für kriminologisch nicht einleuchtend und das Kriterium der „großen Menge“ für zu unbestimmt, um einen Verbrechenstatbestand abgrenzen zu können (Niederschrift vom 22. Mai 1975 — R 0055 — Nr. 67/75, Seite 23).

Die Schaffung eines Verbrechens-Tatbestandes (mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren) erscheint nicht vertretbar. Sie ließe sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die in der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 42 a des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BT-Drucksache 7/550, Seite 482) geltend gemacht worden war, daß die Polizei auf diese Weise nach § 10 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und den entsprechenden Regelungen der Länder bei der Verfolgung von Betäubungsmittel-Straftätern notfalls von der Schußwaffe Gebrauch machen dürfe. Hierzu hatte der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in seinem Bericht (BT-Drucksache 7/1261, Seite 44) bemerkt, es solle eine Änderung des UZwG erwogen werden, sofern sich ein Bedürfnis zeige, die Befugnisse der Polizei zum Schußwaffengebrauch zu erweitern.

Die Bewertung der in § 11 a aufgeführten Verhaltensweisen als Verbrechen mit einer Min-

deststrafandrohung von drei Jahren würde die Flexibilität der auf Betäubungsmittel-Straftätern anwendbaren Rechtsvorschriften entscheidend verringern. Denn eine solche Regelung würde eine Strafaussetzung zur Bewährung ausschließen, obgleich sie die Anwendung therapeutisch-pädagogischer Mittel am ehesten ermöglicht (§ 56 c StBG). Solche Maßnahmen sind aber bei einem Großteil der Betäubungsmittel-Straftätern unentbehrlich, weil sie nicht nur Händler, sondern zugleich Verbraucher sind. Diesen Bedenken, die auch in der Literatur schon geltend gemacht worden sind (Kreuzer, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1975, Seite 206), steht grundsätzlich nicht entgegen, daß § 11 a Abs. 2 des Entwurfs für minder schwere Fälle nur Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren androht. Denn eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt hier nur unter der eingeschränkten Voraussetzung des § 56 Abs. 2 StGB in Betracht.

Gewerbsmäßigkeit allein dürfte nicht genügen, um eine sonst als Vergehen eingestufte Verhaltensweise als Verbrechen zu bewerten (§ 11 a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs). Denn schon beim Verkauf von einem Gramm Haschisch kann Gewerbsmäßigkeit vorliegen. Bemerkenswert ist, daß bei der gewerbsmäßigen Hehlerei (§ 260 StGB) die frühere Mindeststrafe von einem Jahr erst kürzlich durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch auf sechs Monate reduziert wurde.

Die Einführung des wertungsbedürftigen Begriffs „große Menge“ neben den schon im geltenden Recht verwandten Begriffen „nicht geringe Menge“ und „geringe Menge“ — deren Auslegung die Gerichte noch heute in Anspruch nimmt — würde die Anwendung des Gesetzes nicht gerade erleichtern und wäre auch wegen der zu erwartenden Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsmittelverfahren aus Kostengründen nicht zu begrüßen. Erwähnt sei, daß sich der mitberatende Bundesrats-Ausschuß für Innere Angelegenheiten für eine Streichung des Begriffs der „großen Menge“ ausgesprochen

hatte (siehe Ausschußprotokoll vom 15. Mai 1975 In 0141 [403] — Nr. 22/75, Seite 7).

In den bereits genannten Stellungnahmen der Hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften wird das Merkmal der Todesverursachung als unpraktikabel und zu Ungerechtigkeiten führend angesehen. Zum Beispiel ergaben sich in keinem der im Landgerichtsbezirk Frankfurt festgestellten Todesfälle von Rauschgiftsüchtigen Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes. Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es für die Gerichte — jedenfalls in der großen Mehrzahl der Fälle — kaum lösbar wäre, den Kausalzusammenhang zwischen dem Tod eines Menschen und einer der im Entwurf bezeichneten Handlungen festzustellen.

- III. Vertretbar erschiene es möglicherweise, in § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes die Höchststrafe von zehn auf fünfzehn Jahre zu erhöhen (unter Beibehaltung der Mindeststrafen von einem Jahr). Dies würde einem Vorschlag entsprechen, der im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates mit sechs zu fünf Stimmen abgelehnt worden war (Niederschrift vom 22. Mai 1975 — R 0055 — Nr. R 67/75, Seite 23).

Im übrigen beabsichtigt die Bundesregierung wegen der Notwendigkeit einer Novellierung des sachlichen Teils des Betäubungsmittelgesetzes, dem Parlament in der nächsten Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Dabei werden die Entwicklung der Drogen-Situation und die weiteren Erfahrungen mit der Wirksamkeit der einschlägigen Strafvorschriften auch zu deren erneuter Überprüfung führen.

- IV. Gegen die Artikel 1 Nr. 1 und 2 a des Gesetzentwurfs bestehen keine sachlichen Bedenken. Es fragt sich jedoch, ob diese Änderungen nicht aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie in die — oben erwähnte — ohnehin beabsichtigte Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes einbezogen werden sollten.